



Gemeinde Lupsingen

Reglement über die Beiträge an die Pflege zu Hause

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines, Grundsatz.....	3
§ 2	Zweck.....	3
§ 3	Anforderungen, Voraussetzungen	3
§ 4	Umfang der Entschädigung	4
§ 5	Beginn und Ende des Anspruchs.....	4
§ 6	Antragsberechtigung.....	4
§ 7	Mitwirkungspflicht, Meldepflicht.....	4
§ 8	Subsidiarität.....	4
§ 9	Ausnahmebestimmungen	5
§ 10	Verfahren, Zuständigkeit.....	5
§ 11	Antrag.....	5
§ 12	Abrechnung	5
§ 13	Auszahlung.....	5
§ 14	Unrechtmässiger Bezug.....	5
§ 15	Rechtsschutz	6
§ 16	Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lupsingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 28 Abs. 1-3 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AGP) vom 01. Januar 2018, beschliesst:

§ 1 Allgemeines, Grundsatz

¹Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz in Lupsingen, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige zu Hause gepflegt und betreut werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

²Angehörige im Sinne dieses Reglements sind Privatpersonen, welche regelmässige und unentgeltliche Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt einer pflegebedürftigen Person gemäss § 3 erbringen.

§ 2 Zweck

Die Pflege und Betreuung zu Hause durch Angehörige soll Wertschätzung erfahren und gefördert werden. Die Entlastung der pflegenden Angehörigen und die damit verbundene Schonung ihrer Ressourcen können zu einer Verminderung des Bedarfs an Pflegebetten in den stationären Institutionen beitragen.

§ 3 Anforderungen, Voraussetzungen

¹Beiträge an die Betreuung zu Hause werden ausgerichtet, wenn die pflegebedürftige Person zivilrechtlichen Wohnsitz in Lupsingen hat.

²Der minimal erforderliche und durch die Pflegeperson täglich erbrachte Betreuung- und Pflegeaufwand muss mindestens 90 Minuten betragen und mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen:

- a) An- und Auskleiden
- b) sich setzen, Aufstehen, Zubettgehen
- c) Nahrungsaufnahme
- d) tägliche Körperpflege
- e) Toilettenbenützung
- f) Fortbewegung zu Hause
- g) Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität
- h) Pflege sozialer Kontakte

³Bedarf die pflegebedürftige Person aus medizinischen Gründen der ständigen Überwachung, können Beiträge auch dann zugesprochen werden, wenn die direkten Hilfeleistungen gemäss Absatz 2 einen Aufwand von weniger als 90 Minuten pro Tag in Anspruch nehmen.

⁴Der Betrag wird gewährt, wenn die pflegebedürftige Person ohne die Pflege- und Betreuungsleistungen gemäss Abs. 2 und 3 in eine stationäre Einrichtung eingewiesen werden müsste.

§ 4 Umfang der Entschädigung

¹Grundsätzlich werden Beiträge für die Pflege zu Hause gewährt, die dem Zweck gemäss § 2 dienen. Vorbehalten bleibt § 7 dieses Reglements.

²Die Pflege kann bei der pflege- und betreuungsbedürftigen Person zu Hause oder extern erfolgen.

³Die Höhe der Entschädigung pro Tag sowie die maximalen Beiträge pro Monat werden im Anhang zum Reglement festgelegt.

§ 5 Beginn und Ende des Anspruchs

¹Der Anspruch entsteht nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen nach Eingang des Antrages auf der Gemeindeverwaltung.

²Der Anspruch wird unterbrochen oder erlischt, sobald die unter § 3 beschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 6 Antragsberechtigung

¹Antragsberechtigt ist die pflegebedürftige Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung, Angehörige oder die für die Pflege oder die Betreuung verantwortliche Person.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Meldepflicht

¹Die antragstellende Person muss die Voraussetzungen gemäss § 3 auf Verlangen jederzeit nachweisen können.

²Verändern sich die Verhältnisse der pflegebedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes, Ausrichtung von Versicherungsleistungen oder Eintritt in eine Institution, so muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend gemeldet werden.

³Der Anspruch auf Beiträge wird ab Eintritt der Veränderung in den Anspruchsvoraussetzungen unterbrochen oder aufgehoben.

§ 8 Subsidiarität

¹Beiträge an die Pflege zu Hause werden um allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung oder einer Privatversicherung, gekürzt. Die Ausrichtung der Hilflosenentschädigung der AHV bleibt vorbehalten.

²Übersteigen die Versicherungsleistungen die Beiträge an die Pflege zu Hause, so entfällt der Anspruch.

³Keine Beiträge an die Pflege zu Hause werden ausgerichtet, wenn der gemäss § 3 zu erbringende Aufwand durch die öffentliche Hand bereits subventioniert wird.

§ 9 Ausnahmebestimmungen

¹Der Gemeinderat kann ausnahmsweise dauernd pflegebedürftigen Personen, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, Beiträge gemäss diesem Reglement zusprechen, wenn sie auf keine entsprechenden Versicherungsleistungen zurückgreifen können.

²In begründeten Härtefällen und unter der Voraussetzung, dass die Pflege zu Hause bereits vor Antragsstellung nachweisbar geleistet worden ist, kann der Gemeinderat die Karenzfrist verkürzen oder auf eine solche verzichten.

§ 10 Verfahren, Zuständigkeit

¹Anträge auf einen Beitrag an die Pflege zu Hause sind an die Gemeindeverwaltung zu richten. Es sind die amtlichen Formulare zu verwenden, welche auf der Gemeindeverwaltung erhältlich sind.

²Die Beurteilung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über die Beurteilung besteht.

³Der Entscheid wird der anspruchsberechtigten und der antragstellenden Person mit Verfügung mitgeteilt.

§ 11 Antrag

¹Jeder Antrag muss ein ärztliches Attest beinhalten, welches das Ausmass des Pflege- und Betreuungsbedarfs (Umfang und Dauer) belegt.

²Die für die Beurteilung zuständige Dienststelle kann für die Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 3 dieses Reglements eine Fachinstitution oder -person beiziehen.

§ 12 Abrechnung

¹Die Abrechnung für die Leistung von Beiträgen an die Pflege zu Hause ist quartalsweise durch die für die Pflege und Betreuung verantwortliche Person gemäss Formular zu erstellen und einzureichen.

²Die Abrechnung ist nach Möglichkeit von der pflege- und betreuungsbedürftigen Person zu unterzeichnen.

§ 13 Auszahlung

¹Beiträge an die Pflege zu Hause werden an die für die Pflege und Betreuung verantwortliche Person überwiesen. Im Zweifelsfalle gilt die Antragstellerin oder der Antragsteller als empfangsberechtigt.

§ 14 Unrechtmässiger Bezug

Wer Beiträge gemäss diesem Reglement zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 15 Rechtsschutz

Gegen Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen seit Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01. Januar 2019 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom xxxx beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN

Namens des Gemeinderats

Der Präsident:

Stefan Vögtli

Die Verwalterin:

Silvia Leisi

Genehmigt durch die Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom xx.xx.xxxx.

Anhang zum Reglement über die Entschädigung von Entlastungsleistungen an die
Pflege und Betreuung zu Hause

Umfang der Entschädigung (§4 des Reglements)

Der Beitrag an die Pflege und Betreuung zu Hause beträgt CHF 25.- pro Tag.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom xx.xx.xxxx beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN
Namens des Gemeinderats
Der Präsident: Die Verwalterin:
Stefan Vögtli Silvia Leisi